

linie auf Vorschlag des Beförderers kann nur unter der Bedingung erfolgen, wenn die zuständigen Organe der Staaten, über deren Territorium die Kraftomnibuslinie verläuft, mindestens 30 Tage vor der vorgesehenen Einstellung bzw. Beschränkung von dieser Absicht informiert werden und, nachdem eine Veröffentlichung entsprechend dem in § 9 erwähnten Verfahren erfolgt ist.

## § 11

Der Fahrer des Kraftomnibusses, der internationale Beförderungen durchführt, ist verpflichtet, eine beglaubigte Abschrift (Fotokopie) der Genehmigung, auf deren Grundlage er die internationalen Beförderungen durchführt, mitzuführen.

## § 12

1. Ist die Durchführung einer internationalen Pendelbeförderung genehmigungspflichtig, muß sich der Beförderer mit einem Antrag auf Erteilung einer solchen Genehmigung an das zuständige Organ des Staates wenden, auf dessen Territorium er die Beförderung durchzuführen beabsichtigt.
2. Der in Punkt 1 dieses Paragraphen genannte Antrag muß folgende Angaben enthalten:
  - a) Bezeichnung und Sitz des Beförderers,
  - b) Bezeichnung der Orte, zwischen denen der Beförderer die Beförderung durchzuführen beabsichtigt,
  - c) Beförderungsstrecke der Pendelbeförderung und Grenzübergänge,
  - d) Anzahl der Reisegruppen sowie Termine für die Beförderung dieser Gruppen,
  - e) Anzahl der Fahrten.

## § 13

1. Das zuständige Organ, bei dem der in § 12 erwähnte Antrag eingegangen ist, erteilt die Genehmigung bzw. lehnt sie möglichst kurzfristig, jedoch nicht später als innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages, ab.
2. Die Genehmigung zur Durchführung einer internationalen Beförderung im Pendelverkehr muß folgende Angaben enthalten:
  - a) Bezeichnung und Sitz des Beförderers,
  - b) Bezeichnung der Orte, zwischen denen die Durchführung der Pendelbeförderung genehmigt wird,
  - c) Bezeichnung der Grenzübergänge der Beförderungsstrecke,
  - d) Anzahl der Fahrten, die der Beförderer auf Grund der Genehmigung durchführen darf,
  - e) Datum des Beginns und des Abschlusses der Beförderung,
  - f) Verpflichtung des Beförderers, die Beförderung nach den Allgemeinen Bedingungen und den besonderen Bedingungen, die in der Genehmigung angegeben sind, durchzuführen.

## § 14

Bei Durchführung internationaler Pendel- und unregelmäßiger Beförderungen muß der Fahrer ein Verzeichnis der Fahrgäste mit sich führen.

## Abschnitt III

**Beförderungsbedingungen  
für den Kraftomnibus-Linienverkehr**

## § 15

1. Der Beförderer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Bedingungen des Beförderungsvertrages gegenüber dem Fahrgast und der Fahrgast gegenüber dem Beförderer.
2. Als Dokument für den Abschluß eines Beförderungsvertrages gilt die Fahrkarte für die internationale Beförderung mit einem Kraftomnibus, soweit nichts anderweitiges bewiesen wird; das Fehlen, die nicht ordnungsgemäße Ausstellung oder der Verlust der Fahrkarte berühren weder die Existenz noch die Gültigkeit des Beförderungsvertrages.
3. Die Fahrkarten können personengebunden oder unpersönlich sein.
4. Der Preis der Fahrkarte wird durch den vereinbarten Tarif bestimmt.
5. Die Fahrkarten müssen den Hinweis enthalten, daß bei der Beförderung diese Allgemeinen Bedingungen zur Anwendung kommen.
6. Die Fahrkarten müssen in der Landessprache der Staaten gedruckt werden, auf deren Territorium sich die Anfangs- und Endpunkte der Kraftomnibuslinie befinden.

## § 16

Bei Abschluß des Beförderungsvertrages kann der Beförderer die Verpflichtung zur Erfüllung zusätzlicher Dienstleistungen für den Fahrgast übernehmen (Übernachtung, Verpflegung während der Reise usw.). Der Preis für diese Leistungen ist auf der Fahrkarte gesondert anzugeben oder durch ein anderes Verfahren auszuweisen.

## § 17

Nach Aushändigung der Fahrkarte hat der Beförderer:

- a) dem Fahrgast eine sichere und angenehme Reise mit einer bestimmten Fahrt des Kraftomnibusses entsprechend der Fahrkarte nach dem veröffentlichten Fahrplan und den Bedingungen des Beförderungsvertrages zu gewährleisten;
- b) dem Fahrgast die zusätzlichen Dienstleistungen gemäß § 16 zu erweisen;
- c) falls die Fahrt unterbrochen werden muß oder es nicht möglich ist, die Fahrt mit demselben Kraftomnibus fortzusetzen, dem Fahrgast die Fahrt bis zu der auf der Fahrkarte angegebenen Endhaltestelle ohne zusätzliche Kosten für ihn zu gewährleisten sowie ihm andere Dienstleistungen zu gewähren, die sich infolge der vorstehend genannten Fahrtunterbrechung als notwendig erweisen.

## § 18

Ergeben sich für den Beförderer trotz gebührender Sorgfalt unvorhergesehene und unabwendbare Situationen, ist er berechtigt, die Fahrt des Kraftomnibusses, für den er Fahrkarten verkauft hat, nicht durchzuführen.

## § 19

1. Der Fahrgast muß im Besitz einer für die betreffende Fahrt des Kraftomnibusses gültigen Fahr-